FÖRDERVEREIN
GRUNDSCHULE
HOCHSTETTEN

Satzung

Förderverein Grundschule Hochstetten

Präambel

Zur Unterstützung der Grundschule Hochstetten besteht die Aufgabe des Fördervereins in der Zusammenarbeit mit der Schulleitung, den LehrerInnen und Eltern, den Schülern an der Grundschule Hochstetten die bestmöglichen Voraussetzungen für ihre weitere Zukunft zu schaffen.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Grundschule Hochstetten" und hat seinen Sitz in 76351 Linkenheim-Hochstetten. Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V."

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

(1) Der Zweck des Vereins ist ausschließlich und unmittelbar die Förderung von Erziehung und Bildung an der Grundschule Hochstetten sowie des Zusammengehörigkeitsgefühls von Schülern, Lehrern, Eltern und Freunden dieser Einrichtung.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch schulische und außerschulische Aktivitäten im sozialen, kulturellen und sportlichen Bereich. Gedacht ist hier z.B. an Theaterbesuche, Schulfeste, Förderung von Klassenfahrten und Exkursionen, Ausstattung des Computerbereiches, Öffentlichkeitsarbeit sowie die Unterstützung der Schülerbücherei. Ferner kann die Ausstattung und Einrichtung der Schule im Sinne der Satzung gefördert werden. Die genannten Aufgaben werden im Wesentlichen über Spenden finanziert.

§ 3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO).

(2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für einen satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder können natürliche Personen sein, sofern sie voll geschäftsfähig sind, und juristische Personen.

(2) Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Im Fall der Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

(3) Die Mitglieder haben einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Beitrag zu entrichten. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen und für das Eintrittsjahr voll zu entrichten.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch

- Austritt, der vom Mitglied schriftlich gegenüber dem Vorstand bekannt gemacht wird, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres;
- Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person;
- Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht oder dessen Ansehen schädigt. Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstands ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann die/der Ausgeschlossene beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss. Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitglieds nach zweimaliger Mahnung beschließen, wenn das Mitglied mit der Beitragszahlung über ein Jahr im Rückstand ist. Der rechtliche Anspruch auf Zahlung bleibt bestehen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die jährlich, möglichst im ersten Quartal des Geschäftsjahres, durchzuführen ist.

- Die Einladung erhalten die Mitglieder in Textform (z.B. E-Mail oder Briefpost) zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung.
- Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitglieder-versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.

(2) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet.

- Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt.
- Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
- Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.
- Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem/der Vorsitzenden und von dem/der Protokollführer/in zu unter-zeichnen.

(3) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfung
- Entlastung des Vorstands
- Wahl des Vorstands
- Wahl der Kassenprüfer/innen
- Bestätigung der vom Vorstand bestellten Beisitzer/innen und Beiräte
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrags

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:

- Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
- Stellvertretende/r Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
- Schatzmeister/in (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
- Schriftführer/in
- Schulleitung
- Elternbeiratsvorsitzende/r
- 1 Beisitzer/in

(2) Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB können den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht in den Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung gehören. Seine Aufgaben sind insbesondere: Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung, Einberufung der Mitgliederversammlung, Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung und Erstellung eines Jahresberichts.

(3) Die Wahl zum Vorsitzenden und zum Schriftführer findet in ungeraden Kalenderjahren statt. Die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden und des Kassierers findet in den geraden Kalenderjahren statt. Die Wahl des Beisitzers findet jedes Jahr statt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.

(4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, ersatzweise der/des stellvertretenden Vorsitzenden. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.

§ 8 Kassenprüfer/innen

(1) Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen sind. Die Kassenprüfer/innen dürfen weder Mitglieder des Vorstands noch Angestellte des Vereins sein.

(2) Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

§ 9 Satzungsänderungen

(1) Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.

(2) Eine Satzungsänderung bedarf einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Sie ist unzulässig, soweit durch die Satzungsänderung die Gemeinnützigkeit beeinträchtigt werden würde.

(3) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 10 Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger. Dieser darf das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige Zwecke der Grundschule Hochstetten verwenden. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde bei der Generalversammlung am 25.03.2015 von den dort anwesenden Mitgliedern beschlossen und anerkannt.